



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 29 09
www.fr.ch/gsd

—
Unser Zeichen: ACD/ALG
E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 17. März 2020

Anwendungsrichtlinien

Verordnung zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen – Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) – FBV-COVID-19

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung

Der Staatsrat hat die Verordnung zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen – Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (FBV-COVID-19) verabschiedet. Die Verordnung ist am 16. März 2020 in Kraft getreten und sieht Massnahmen zur Einschränkung des Betriebs in den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kindertagesstätten, Tagesfamilien und ausserschulische Betreuungseinrichtungen) und eine Unterbrechung des Betriebs in allen anderen familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) vor.

Die vorliegende Anwendungsrichtlinie enthält die Umsetzungshinweise für die Einrichtungen. Sie richtet sich nach dem Aufbau der Verordnung und erläutert die Begriffe und Massnahmen.

2. Erläuterung der Artikel

2.1. Artikel 1 FBV-COVID-19Zweck

Die Verordnung bezweckt, Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus (COVID-19) und für seine Bekämpfung zu treffen. Dabei geht es insbesondere um die Verhinderung und die Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) im Kanton Freiburg, die Reduzierung der Häufigkeit von Übertragungen, die Unterbrechung von Übertragungsketten, die Vermeidung oder Eindämmung von lokalen Herden und den Schutz von besonders gefährdeten Personen und Personen mit erhöhtem Komplikationsrisiko.

Soweit dies möglich ist, ist die interne Organisation derart gestaltet, dass die Kinder in Untergruppen von höchstens fünf Personen betreut werden.

2.2. Artikel 2 FBV-COVID-19 Massnahmen zur Einschränkung des Betriebs

Die Verordnung unterscheidet zwischen den familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Abs. 1) und den anderen familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (Abs. 2).

2.2.1. Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Kindertagesstätten, Tagesfamilien und ausserschulische Betreuung – Artikel 2 Abs. 1 FBV-COVID-19

Absatz 1 betrifft die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soll heissen: Kindertagesstätten, Tagesfamilien und ausserschulische Betreuungseinrichtungen.

Der reibungslose Betrieb der Behörden und der für die Zivilgesellschaft unverzichtbaren Leistungserbringenden erfordert die Teilnahme des gesamten Personals. **Die Einschränkung der Betreuung betrifft somit ausschliesslich Kinder von Eltern, die nicht in einem strategisch wichtigen Sektor arbeiten.**

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von strategischen Leistungen ist es unerlässlich, dass Eltern, die in diesen Sektoren arbeiten, für die Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit auf Betreuungseinrichtungen zurückgreifen können.

Um diesen strategischen Dienst zu gewährleisten, müssen die betreffenden Betreuungseinrichtungen geöffnet bleiben.

2.2.1.1. Anspruchsberechtigte Eltern: Erläuterung der Gesetzesbegriffe

Folgende Familien können ihre Kinder weiterhin in der Kindertagesstätte betreuen lassen:

Artikel 2 Abs. 1 Bst. b) Wesentliche gesellschaftliche Bedeutung

- ein Elternteil, der im Gesundheitsbereich arbeitet

Die Pflegeleistungserbringenden sind in der Verordnung über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.012) aufgeführt. Es handelt sich insbesondere um die nachfolgenden Berufe: Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter, Drogistin und Drogist, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Ärztin und Arzt, Zahnärztin und Zahnarzt, Apothekerin und Apotheker, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Psychologin-Psychotherapeutin und Psychologe-Psychotherapeut, Hebamme, Zahntechnikerin und Zahntechniker.

Auch das Verwaltungs- und das Hauswirtschaftspersonal der Institutionen des Gesundheitswesens (Spitäler, Pflegeheime usw.) kann die Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

- ein Elternteil, der im Sicherheitsbereich arbeitet

Zum Sicherheitsbereich gehören insbesondere die Mitarbeitenden der Polizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

- ein Elternteil, der im Unterrichtswesen arbeitet

Nur das Lehrpersonal der obligatorischen Schulen, das seinerseits einen Notdienst anbieten muss, kann die Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen.

- ein Elternteil, der in sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene arbeitet

Zu den sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene gehören hauptsächlich Heime und Anbietende von stationären Leistungen im Sinne von Artikel 23ff. des Gesetzes über die sonder- und sozialpädagogische Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (LIFAP; SGF 834.1.2). Dabei kann es sich um das Erziehungs-, Verwaltungs- oder Hauswirtschaftspersonal der betroffenen Einrichtungen handeln. Ein ähnlicher Fall liegt beim Personal der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder der Sonderpädagogik, wenn eine professionelle Betreuung notwendig ist, vor. Logischerweise muss auch das Kindertagesstättenpersonal auf eine Betreuungsmöglichkeit zurückgreifen können.

- ein Elternteil, der im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen arbeitet

Die Bezeichnung «lebenswichtige Güter und Dienstleistungen» verweist auf das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531).

Lebenswichtige Güter sind insbesondere: Energieträger sowie alle dazu benötigten Produktions- und Betriebsmittel, Nahrungs-, Futter- und Heilmittel sowie Saat- und Pflanzgut, andere unentbehrliche Güter des täglichen Bedarfs sowie Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe. Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere: Transport und Logistik, Information und Kommunikation, die Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie, die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs sowie die Lagerhaltung von Gütern und die Speicherung von Energie.

- ein Elternteil, der in einem anderen Bereich von wesentlicher gesellschaftlicher Bedeutung arbeitet

Die Liste in der Verordnung ist nicht vollständig. In Fällen eindeutigen öffentlichen Interesses muss die Betreuung ebenfalls gewährleistet sein. Diese Generalklausel gilt insbesondere für Kaderfunktionen oder Funktionen, die für den Betrieb des Staates und der Gemeinden überlebenswichtig sind.

Der Betreuungsanspruch beschränkt sich ausschliesslich auf jene Tage, an denen der in den vorgenannten Bereichen tätige Elternteil für die Betreuung zuständig wäre.

Artikel 2 Abs. 1 Bst. c) Schutz von Risikopersonen

- Kinder, die andernfalls von Risikoperson betreut würden

Kann ein Kind ausschliesslich von einer Risikoperson betreut werden, kann es weiterhin in der familienergänzenden Betreuungseinrichtung betreut werden.

Als Risikopersonen gelten Personen, die den Kriterien des BAG entsprechen, soll heissen: Personen über 65 Jahre sowie Personen mit Krebs, Diabetes, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen oder Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, haben das höchste Risiko, dass schwere Verläufe auftreten.

In diese Kategorie fallen insbesondere Kinder, die von ihren über 65-jährigen Grosseltern betreut werden müssten.

Der Betreuungsanspruch beschränkt sich ausschliesslich auf jene Tage, an denen zwingend die Risikoperson für die Betreuung zuständig wäre.

Artikel 2 Abs. 1 Bst. d) Härtefall

- Bei besonderen Familien- oder Berufskonstellationen können die Betreuungseinrichtungen auch andere Kinder aufnehmen. Diese Ausnahme gilt dann, wenn die Folgen eines Ausschlusses offensichtlich dem gesunden Menschenverstand widersprechen würden, z. B. dann, wenn ein Kind im Vorschulalter von seinen zu jungen Geschwistern betreut werden müsste.

2.2.1.2. Provisorische neue Aufnahmen

Die Betreuungseinrichtungen können **für die Dauer vorliegender Massnahmen** neue Kinder provisorisch aufnehmen, sofern ein Elternteil, der namentlich einen «Blaulicht»-Beruf (Gesundheits- und Spitalpersonal, Sicherheit) ausübt, in Ermangelung eines Betreuungsangebots seinen Beruf zwingend nicht mehr ausüben könnte.

2.2.1.3. Verfahren und Entscheid: Wie wissen, wer Anspruch hat?

Die Verantwortlichen der Einrichtungen treffen die erforderlichen Entscheide und legen fest, welche Kinder Anspruch auf eine Betreuung in der familienergänzenden Betreuungseinrichtung haben. Dazu wenden sie die vorliegenden Richtlinien an.

Bei ihren Entscheiden berufen sich die Verantwortlichen auf das übliche Aufnahmeformular und die Aussagen der Eltern, wobei Letztere beweisen oder glaubhaft machen müssen, dass die Betreuungsanforderungen erfüllt sind. Falls nötig, können die Einrichtungen von schriftlichen Ehrenerklärungen Gebrauch machen.

Sollte sich die Situation grundlegend ändern (Verschärfung oder Lockerung der Massnahmen bzgl. Arbeit oder Sitzungen), beurteilen die Verantwortlichen den Betreuungsanspruch erneut.

2.2.1.4. Personaldotation: Senkung entsprechend des Belegungsrades

Für die Dauer der Massnahme sind die Einrichtungen befugt, die Personaldotation dem Belegungsgrad anzupassen, wobei sie sich an die üblichen Vorgaben halten. Mit der Senkung der Personaldotation kann der finanzielle Schaden gemindert werden, da sie einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung begründen kann.

=> Vgl. 3, Seite 5: «Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens für Betreuungseinrichtungen: Kurzarbeitsentschädigung»

2.2.2. Andere familienergänzende Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des FBG – Artikel 2 Abs. 2

Mit den anderen familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des FBG sind alle anderen Einrichtungsarten gemeint, soll heissen: Spielgruppen und andere Angebote zur Frühförderung (Spielateliers, Krabbelgruppen, Natur- und Waldspielgruppen, Bauernhofspielgruppen, *Maternelles*, Kinderhorte, Hütedienste usw.), die einer Melde- oder Bewilligungspflicht unterliegen.

Gemäss Artikel 2 Abs. 2 unterbrechen diese Einrichtungen ihren Betrieb für die gesamte Geltungsdauer der Verordnung zur Einschränkung des Betriebs der familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen – Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (FBV-COVID-19).

2.3. Artikel 3 FBV-COVID-19 Kontrollen

Gemäss Artikel 3 FBV-COVID-19 dürfen die kantonalen Behörden jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen. Die Weisungen und Verbote dieser Verordnung sind unmittelbar umzusetzen.

Mit diesem Artikel wird die Zuständigkeit der Aufsicht im Sinne der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) auf den Inhalt der FBV-COVID-19 ausgedehnt.

2.4. Artikel 4 FBV-COVID -19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die FBV-COVID-19 wird am 16. März 2020 in Kraft gesetzt. Sie gilt bis 30. April 2020, Verlängerung vorbehalten.

3. Begrenzung des wirtschaftlichen Schadens für Betreuungseinrichtungen: Kurzarbeitsentschädigung

Als Arbeitgebende können die Betreuungseinrichtungen Kurzarbeitsentschädigungen für das Personal beantragen, das seine Tätigkeit aufgrund der FBV-COVID-19 nicht ausüben kann (vgl. 2.2.1.3).

Unter bestimmten Voraussetzungen zahlt die Arbeitslosenversicherung Entschädigungsleistungen, die einen Teil der Lohnkosten der vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmenden abdecken.

Am ordentlichen Zahltagstermin zahlt der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden **80 % des Verdienstaufschlags** (Lohn + Zulagen). Dieser Vorschuss wird ihm danach von der Arbeitslosenkasse zurückerstattet. **Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung** haben Arbeitnehmende, die für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind, sowie die Arbeitnehmenden, die die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, aber das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht noch nicht erreicht haben.

Folgende Arbeitnehmenden haben jedoch **keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung**: Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag, Lernende, Temporärarbeitende, Arbeitnehmende, deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist, und Arbeitnehmende mit einer dem Arbeitgeber nahestehenden Funktion.

Wir bitten Sie, die Websites des Amts für den Arbeitsmarkt und des SECO aufmerksam durchzulesen und die erforderlichen Anträge einzureichen:

- Amt für den Arbeitsmarkt: <https://www.fr.ch/de/ama/arbeit-und-unternehmen/arbeitslosigkeit/kurzarbeit>.
- SECO: <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurzarbeitsentschaedigung.html>.

4. Informationen und empfohlene Schutzmassnahmen

Die Behörden informieren über die folgenden Websites:

Bund: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>.

Kanton Freiburg: <https://www.fr.ch/de/gsd/gesundheit/vorbeugung-und-foerderung/coronavirus-informationen>.

Des Weiteren sind die Schutzmassnahmen des BAG konsequent anzuwenden (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#847126359>).

Die empfohlenen Regeln sind nach wie vor:

- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.
- Abstand halten.
- Händeschütteln vermeiden.
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.